

Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05899 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 21.09.2023

Anlagen

Vorlage für die Bezirksausschuss-Satzungskommission am 13.11.2023

I. Sachverhalt

1. Anlass

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Anhörungsschreiben wurden die Bezirksausschüsse um Stellungnahme zu dem Antrag des Bezirksausschuss 15 vom 21.09.2023 gebeten. Der Bezirksausschuss 15 fordert in seinem Antrag ein Anhörungsrecht auch bei Veranstaltungen auf Privatgrund oder städtischen Grundstücken sowie Grundstücken städtischer Gesellschaften, die Auswirkungen auf Teile oder den gesamten Stadtbezirk und dessen Infrastruktur haben oder wenn mit erheblichen Schallimmissionen zu rechnen ist.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Bezirksausschüsse bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen bereits weitgehende Anhörungsrechte haben. Bei Veranstaltungen auf privaten oder städtischen Flächen, würden die BAs jedoch an die Veranstalter verwiesen, die auf freiwilliger Basis Kontakt zu den BAs aufnehmen sollen. Nach Ansicht des BA 15 sollte es selbstverständlich sein, dass die BAs zumindest angehört werden, wenn eine Veranstaltung auf Privatgrund oder städtischem Grund weitgehende Auswirkungen im Stadtbezirk hat (z.B. Straßensperrungen oder erhöhte Schallimmissionen).

Im Anhörungsschreiben wurde ausgeführt, dass bei Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken, gemeindeeigenen Plätzen, auf öffentlichem Verkehrsgrund und in Grünanlagen für die Bezirksausschüsse verschiedene Anhörungsrechte bestehen. Ebenso gibt es ein Anhörungsrecht bei geplanten atypischen Veranstaltungen auf Frei- und Grünflächen der SWM. Schließlich gibt es verschiedene weitere Anhörungs- bzw. Unterrichtsrechte für die Bezirksausschüsse, z.B. bei stadtteilbezogenen Veranstaltungen des Kulturreferats sowie stadtteilbezogenen öffentlichen Veranstaltungen des Sozialreferats und des Jugendamtes.

Das geforderte Anhörungsrecht bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund könnte hingegen regelmäßig nicht vollzogen werden. Veranstaltungen auf Privatgrund müssen grundsätzlich spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde angezeigt werden, sofern es sich nicht um privilegierte und damit nicht anzeigepflichtige Veranstaltungen handelt. In Fällen der Anhörung wiederum wird den Bezirksausschüssen grundsätzlich eine

Frist von sechs Wochen zur Stellungnahme eingeräumt (§ 13 Abs. 1 BA-Satzung). Die Diskrepanz zwischen der gesetzlich vorgegebenen kurzen Anzeigefrist für Veranstaltungen auf Privatgrund von einer Woche vor der Veranstaltung und der satzungsgemäßen Regelung zum Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse von sechs Wochen führt dazu, dass ein Anhörungsrecht zu größeren Veranstaltungen auf Privatgrund regelmäßig nicht vollziehbar wäre. Bestehende gesetzliche Regelungen tragen zudem den im Antrag angesprochenen Schallimmissionen und Auswirkungen auf die örtliche Infrastruktur Rechnung. So wird beispielsweise vom KVR in Abstimmung mit der Branddirektion und der Polizei bei größeren Veranstaltungen immer geprüft, ob ein Sicherheitskonzept notwendig ist, das auch ein unter Umständen notwendiges Verkehrskonzept mit umfasst. Zudem müssen vom Veranstalter auch die gesetzlichen Regelungen zum Immissionschutz eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der bestehenden satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Regelungen wurde in der Gesamtbetrachtung daher vorgeschlagen, die BA-Satzung in der jetzigen Form zu belassen.

2. Stellungnahmen der Bezirksausschüsse

Die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse finden sich in Anlage 2.

15 Bezirksausschüsse (BA 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 18, 22, 23, 24, 25) haben dem Vorschlag der Verwaltung, das bewährte Verfahren beizubehalten, zugestimmt.

3 Bezirksausschüsse (BA 6, 14, 21) haben die Anhörung zur Kenntnis genommen und dabei teilweise noch weitergehende Rückmeldungen abgegeben.

7 Bezirksausschüsse (BA 1, 12, 15, 16, 17, 19, 20) haben mitgeteilt, dass sie den Verwaltungsvorschlag ablehnen.

Einige Bezirksausschüsse haben im Rahmen ihrer Stellungnahme noch weitergehende Ausführungen gemacht:

Der Bezirksausschuss 1 lehnt den Vorschlag der Verwaltung ab, „unter der Maßgabe, dass das Anhörungsrecht nur in sehr engen Grenzen und für Veranstaltungen mit erwartbaren großen Auswirkungen auf die Öffentlichkeit, ausgeübt wird.“

Die Bezirksausschüsse 2 und 23 stimmen dem Vorschlag der Verwaltung jeweils zu. Der BA 2 wünscht sich jedoch ein Unterrichtsrecht, der BA 23 „möchte durch das KVR informiert werden, wenn große Veranstaltungen im Stadtbezirk stattfinden sollen.“

Der Bezirksausschuss 5 führt noch Folgendes aus:

„Der BA 5 kann das Anliegen des BA 15 nachvollziehen, kann aber auch der Argumentation des KVR folgen. Der BA 15 ist durch die Messe München sicherlich in besonderer Weise von der Thematik betroffen, daher appelliert der BA 5 an die Messe München bzgl. Veranstaltungs- und Jahresplanung auf den BA 15 zuzugehen und gemeinsam ein Vorgehen zu finden, welches der Intention des Antrags entspricht. Es ist davon auszugehen, dass die Messe München eine große Vorlaufzeit bei Veranstaltungen hat, so dass es möglich sein sollte, sich frühzeitig ins Benehmen zu setzen.“

Der Bezirksausschuss 9 hat dem Vorschlag zugestimmt, die BA-Satzung in der jetzigen Form beizubehalten und darüber hinaus Folgendes mitgeteilt:

„Es soll allerdings die klare Bitte an alle städtischen Töchter gerichtet werden, die Bezirksausschüsse gerade bei größeren Veranstaltungen frühzeitig einzubinden und bei Vorliegen dahingehender Informationen über Veranstaltungen umgehend Kontakt mit den Bezirksausschüssen aufzunehmen.“

Der Bezirksausschuss 15 lehnt die Ausführungen des Direktoriums ab und bittet gleichzeitig um eine weitergehende „Stellungnahme zu Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG, welcher Veranstaltungen mit mehr als eintausend Besuchern thematisiert.“

Die Bezirksausschüsse 12, 16 und 19 lehnen den Vorschlag der Verwaltung jeweils ab. Es wird darauf verwiesen, dass große Veranstaltungen mit einem längeren Vorlauf, als der vorgeschriebenen Anzeigefrist von einer Woche vor der Veranstaltung im KVR bekannt seien. Somit trage das Argument nicht, dass eine Anhörung wegen der kurzen Anzeigefrist nicht möglich sei und insbesondere bei großen Veranstaltungen sollte eine Anhörung möglich sein. Die BAs 12 und 19 geben zudem an, dass eine Anhörung auch verkürzt möglich sei und eine Stellungnahme per Eilentscheidung abgegeben werden könne. Es wird drauf hingewiesen, dass größere Veranstaltungen regelmäßig Auswirkungen beispielsweise in den Bereichen Verkehr und Lärm in den Stadtbezirken hätten und somit zu Beschwerden der örtlichen Bevölkerung an den Bezirksausschuss führen. Daher müssten die Bezirksausschüsse auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund eingebunden werden.

Der BA 16 weist zudem darauf hin, dass im Rahmen des sog. Beteiligungsmanagements durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft die Bezirksausschüsse über größere Veranstaltungen auf Grundstücken der Beteiligungsgesellschaften (z.B. Messe München) informiert und eine zeitgerechte Beteiligung ermöglicht werden könne.

Der BA 19 teilt mit, dass auf das Anhörungsrecht bei kleineren Veranstaltungen verzichtet werden könne und regt zusätzlich an, um den Aufwand für alle Beteiligten zu verringern, „sollte es auch ermöglicht werden, mehrere gleichartige Veranstaltungen mit nur einem Antrag anzumelden.“

Der Bezirksausschuss 21 hat den Vorschlag der Verwaltung zur Kenntnis genommen, legt aber Wert darauf, „in geeigneter Weise über Veranstaltungen auf Privatgrund zeitnah informiert zu werden. Der BA ist für die örtliche Bürgerschaft erster Ansprechpartner. So erhält der BA 21 – um ein Beispiel zu nennen – immer wieder Beschwerden über private Veranstaltungen auf dem sog. Gleisdreieck und hat daher großes Interesse daran, ob und wann hier Veranstaltungen angemeldet werden.“

3. Stellungnahme der Verwaltung

Zum Anliegen des Bezirksausschusses 5, dass die Messe München bzgl. Veranstaltungs- und Jahresplanung auf den besonders betroffenen BA 15 zugehen möge, ist Folgendes auszuführen:

Bereits im Rahmen der Behandlung des BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 03598 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 17.02.2022 „Anhörungsrecht für den Bezirksausschuss bei Großveranstaltungen“ in der BA-Satzungskommission am 21.09.2022 hatte das betreuende Referat für Arbeit und Wirtschaft mitgeteilt, dass die Messe München anbietet, im Rahmen ihres Kommunikationskonzepts den betroffenen BA 15 rechtzeitig über die Durchführung geplanter Großveranstaltungen zu informieren und dessen Stellungnahmen entsprechend zu berücksichtigen. Daher wird dem Anliegen des BA 5 bereits jetzt Rechnung getragen.

Das Anliegen des Bezirksausschusses 9, die Bitte an alle städtischen Töchter zu richten, die jeweils örtlich zuständigen BAs frühzeitig einzubinden, wenn größere Veranstaltungen geplant

werden, wird an die Betreuungsreferate weitergegeben. So wird auch der Anregung des Bezirksausschusses 16 entsprochen, dass die BAs über größere Veranstaltungen auf Grundstücken von Beteiligungsgesellschaften informiert werden.

Zur Forderung des Bezirksausschusses 15 nach einer Stellungnahme zu Veranstaltungen nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG teilt das KVR Folgendes mit:

„Diese Vorschrift regelt, dass bei öffentlichen Vergnügungen, welche mit mehr als 1.000 Besucher*innen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen stattfinden sollen, Erlaubnisse erforderlich sind.

Anders als bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und in städtischen Grünanlagen, die immer eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrs-Ordnung bzw. der Grünanlagensatzung benötigen, bleibt es auch bei Veranstaltungen nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG hinsichtlich der Fristen der Anzeige bei der Regelung des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG:

Veranstaltungen sind grundsätzlich spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde anzuzeigen.“

Im Ergebnis sind Veranstaltungen auf Privatgrund nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG hinsichtlich der Forderung nach einem Anhörungsrecht demnach genauso zu bewerten, wie andere Veranstaltungen auf Privatgrund. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bzgl. der entsprechenden Bewertung auf die Ausführungen im beigefügten Anhörungsschreiben und in dieser Vorlage verwiesen.

Bezüglich der Forderung der Bezirksausschüsse 1, 12, 16 und 19 nach einem Anhörungsrecht bei großen Veranstaltungen auf Privatgrund bzw. einer verkürzten Anhörung, ist Folgendes auszuführen:

Auch wenn erste Informationen zu geplanten Großveranstaltungen dem KVR oft mit längerem Vorlauf vorliegen, könnte auf dieser Grundlage keine Anhörung der Bezirksausschüsse durchgeführt werden, da sich viele Parameter rund um eine Veranstaltung im weiteren Verlauf noch ändern. Abschließend gesicherte Informationen, die die Basis für eine Anhörung bilden könnten, liegen in aller Regel erst wenige Tage vor einer Veranstaltung im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis bzw. Genehmigung vor. Wegen des geringen zeitlichen Vorlaufs ist eine Anhörung in diesen Fällen nicht möglich.

Das vorgeschlagene verkürzte Anhörungsverfahren wäre in den vorliegend genannten Fällen nicht zielführend. Bei den von den Bezirksausschüssen genannten Bereichen Verkehr und Lärm, die insbesondere zu Beeinträchtigungen und Beschwerden vor Ort führen, besteht für das KVR nur ein sehr begrenzter Gestaltungsspielraum. Wenn ein Verkehrskonzept schlüssig und genehmigungsfähig ist, muss dieses genehmigt werden. Zu Lärm- bzw.

Schallimmissionen gelten die Regelungen aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Sollte ein Bezirksausschuss z.B. strengere Vorgaben zum Immissionsschutz fordern, als sie das Bundesgesetz vorgibt, wäre eine solche Forderung des BA nicht umsetzbar. Vom KVR können als Sicherheits- bzw. Genehmigungsbehörde im Verfahren nur Anordnungen bzw.

Nebestimmungen erlassen werden, sofern konkrete Gefahren für die in Art. 19 Abs. 4 LStVG genannten Rechtsgüter (regelmäßig Leben und Gesundheit) bestehen. Ein Anhörungsrecht zu größeren Veranstaltungen auf Privatgrund würde wegen des fehlenden Gestaltungsspielraums demnach nicht zur Lösung von Problemen mit Lärm oder Beeinträchtigungen des Verkehrs vor Ort beitragen können.

Der Vorschlag des BA 19, es zu ermöglichen, mehrere gleichartige Veranstaltungen mit nur einem Antrag anzumelden, wird vom KVR in geeigneten Fällen bereits so umgesetzt.

Voraussetzung ist dabei, dass es sich um denselben Veranstalter handelt.

Zum Wunsch der Bezirksausschüsse 2, 21 und 23 nach einem Unterrichtsrecht bzw. einer Information durch das KVR, wenn große Veranstaltungen im Stadtbezirk stattfinden sollen, ist Folgendes mitzuteilen:

Die Bezirksausschüsse werden, wie im Anhörungsschreiben ausgeführt, über eine Vielzahl von Veranstaltungen bereits jetzt, durch das KVR oder ein anderes zuständiges Referat angehört oder unterrichtet. Eine Information bzw. ein Unterrichtsrecht durch das KVR über die von den geschilderten Regelungen noch nicht erfassten großen Veranstaltungen auf Privatgrund, ist nicht zielführend. Allein die mögliche Vorabinformation durch das KVR, dass an einer Veranstaltungslocation auf Privatgrund (z.B. Olympiahalle, Zenith, o.ä) an einem bestimmten Tag eine große Veranstaltung stattfinden soll, birgt keinen informativen Mehrwert, da an diesen Standorten ohnehin regelmäßig große Veranstaltungen stattfinden. Detailliertere Informationen (z.B. Teilnehmerzahl, Sicherheits-/ und Verkehrskonzept) können vorab aber nicht weitergegeben werden, da im KVR abschließend gesicherte Informationen, im Sinne der Erlaubnis bzw. Genehmigung zu einer Veranstaltung regelmäßig erst sehr kurz vor der Veranstaltung vorliegen; also zu einem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen den BA nicht mehr rechtzeitig erreichen würden bzw. zu dem über die Presse entsprechende Veranstaltungen bereits bekannt sind. Aus diesem Grund bittet das KVR jedoch alle Veranstalter*innen von großen Veranstaltungen, selbst frühzeitig und proaktiv auf die örtlich zuständigen Bezirksausschüsse zuzugehen und diese über geplante Veranstaltungen zu informieren.

II. Vorschlag

Eine große Mehrheit der Bezirksausschüsse folgt in ihrer Stellungnahme dem Vorschlag der Verwaltung. Es wird daher vorgeschlagen, die Bezirksausschusssatzung in ihrer bestehenden Form beizubehalten.

III. Empfehlung der Bezirksausschuss-Satzungskommission

Dem Vorschlag des Direktoriums wird zugestimmt

Die Vorsitzende

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Landeshauptstadt München, Direktorium
Marienplatz 8, 80331 München**Hauptabteilung II Abteilung für
Bezirksausschussangelegenheiten
D-II-BA**Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

I.

An die
Vorsitzenden der Bezirksausschüsse
1 bis 25

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.4-16-0013Datum
10.10.2023**Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund**BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05899 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 21.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 21.09.2023 fordert der Bezirksausschuss 15 ein Anhörungsrecht auch bei Veranstaltungen auf Privatgrund oder städtischen Grundstücken sowie Grundstücken städtischer Gesellschaften, die Auswirkungen auf Teile oder den gesamten Stadtbezirk und dessen Infrastruktur haben oder wenn mit erheblichen Schallimmissionen zu rechnen ist.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Bezirksausschüsse bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen bereits weitgehende Anhörungsrechte haben. Bei Veranstaltungen auf privaten oder städtischen Flächen, würden die BAs jedoch an die Veranstalter verwiesen, die auf freiwilliger Basis Kontakt zu den BAs aufnehmen sollen. Nach Ansicht des BA 15 sollte es selbstverständlich sein, dass die BAs zumindest angehört werden, wenn eine Veranstaltung auf Privatgrund oder städtischem Grund weitergehende Auswirkungen im Stadtbezirk hat (z.B. Straßensperrungen oder erhöhte Schallimmissionen).

Nachfolgend wird zunächst kurz dargestellt, wie die derzeitige Regelungslage im Katalog zur BA-Satzung zu Veranstaltungen aussieht:

- Baureferat, Ziffer 20 **Anhörungsrecht:**

Überlassung von Flächen für Veranstaltungen jeglicher Art auf gemeindeeigenen Plätzen und Grundstücken, soweit nicht ohnehin ein Beteiligungsrecht nach Ziffern 13 und 13.1

Kreisverwaltungsreferat bzw. Ziffer 8 Mobilitätsreferat besteht

- Kommunalreferat, Ziffer 16 **Anhörungsrecht:**

Überlassung von Flächen für Veranstaltungen jeglicher Art auf gemeindeeigenen Plätzen und Grundstücken, soweit nicht ohnehin ein Beteiligungsrecht nach Ziffern 13 und 13.1

Kreisverwaltungsreferat bzw. Ziffer 8 Mobilitätsreferat besteht

- Kreisverwaltungsreferat, Ziffer 7.1, **Unterrichtungsrecht**

Anmeldung von Bürger- und Volksfesten

- Kreisverwaltungsreferat, Ziffer 13 **Anhörungsrecht:**

Genehmigung von Veranstaltungen jeglicher Art (ausgenommen Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigung von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen) auf öffentlichem Verkehrsgrund und Grünanlagen

- Kreisverwaltungsreferat, Ziffer 13.1 **Unterrichtungsrecht**

Veranstaltungen nach dem Versammlungsrecht

- Kreisverwaltungsreferat, Ziffer 13.2 **Unterrichtungsrecht:**

Genehmigung von gewerblichen, mehrtägigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sowie in städtischen Grünanlagen

- Kulturreferat, Ziffer 1 **Anhörungs-/Entscheidungsrecht**

Organisation und Durchführung von Stadtteilfesten und Kulturveranstaltungen zusammen mit im Stadtviertel arbeitenden Vereinen und Organisationen

- Kulturreferat, Ziffer 7, **Unterrichtungsrecht**

Überörtliche Veranstaltungen der städtischen Kulturinstitute und kulturelle

Sonderveranstaltungen des Kulturreferates, z.B. temporäre Kunst im öffentlichen Raum

- Sozialreferat, Ziffer 4

Öffentliche Veranstaltungen des Sozialreferates (Ausnahmen: Ziffer 6)

a) Überörtliche öffentliche Veranstaltungen, **Unterrichtungsrecht**

b) Stadtteilbezogene öffentliche Veranstaltungen, **Anhörungsrecht**

- Sozialreferat, Ziffer 5

Öffentliche Veranstaltungen des Jugendamtes

5.1 Überörtliche jugendpflegerische und kulturelle Veranstaltungen für die Jugend,

Unterrichtungsrecht

5.2 Stadtteilbezogene jugendpflegerische und kulturelle Veranstaltungen für die Jugend, sofern diese nicht an Orten stattfinden, die ohnehin für jugendpflegerische Veranstaltungen vorgesehen sind (z.B. Freizeiteinrichtungen, Spielplätze), **Anhörungsrecht**

- Anhang 1 (Beteiligung durch SWM GmbH) der BA-Satzung, Ziffer 1.1.9

Die Stadtwerke München GmbH haben die jeweils betroffenen Bezirksausschüsse in folgenden Fällen vor einer Entscheidung anzuhören:

Geplante atypische Veranstaltungen auf Frei- und Grünflächen der SWM.

Der Antrag des BA 15 zielt auf ein Anhörungsrecht zu Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken, auf Grundstücken städtischer Gesellschaften sowie auf Privatgrund ab, sofern die Veranstaltung ganz oder teilweise Auswirkungen auf den Stadtbezirk hat bzw. erhebliche Schallimmissionen zu befürchten sind.

Wie oben dargestellt bestehen bei Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken, gemeindeeigenen Plätzen, auf öffentlichem Verkehrsgrund und in Grünanlagen für die Bezirksausschüsse verschiedene Anhörungsrechte. Ebenso gibt es ein Anhörungsrecht bei geplanten atypischen Veranstaltungen auf Frei- und Grünflächen der SWM. Daneben bestehen verschiedene weitere Anhörungs- bzw. Unterrichtsrechte für die Bezirksausschüsse wie z.B. bei den oben genannten stadtteilbezogenen Veranstaltungen des Kulturreferats sowie den stadtteilbezogenen öffentlichen Veranstaltungen des Sozialreferats und des Jugendamtes.

Zum jetzt vorliegenden Antrag hat das für die Zulassung von Veranstaltungen zuständige Kreisverwaltungsreferat Folgendes mitgeteilt:

„Aus Sicht des KVR halten wir eine Ausweitung des Anhörungsrechts bei der Bearbeitung von Veranstaltungen auf **Privatgrund** nach wie vor nicht zielführend.

Gemäß der Bezirksausschusssatzung besteht ein Anhörungsrecht des oder der örtlich zuständigen Bezirksausschüsse für Genehmigungen von Veranstaltungen jeglicher Art (ausgenommen Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigung von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen) auf öffentlichem Verkehrsgrund und in Grünanlagen. Für Veranstaltungen auf Privatgrund besteht kein entsprechendes Anhörungsrecht.

Hintergrund dafür, dass für Veranstaltungen auf Privatgrund kein entsprechendes Anhörungsrecht besteht, ist in erster Linie die unterschiedliche Rechtslage mit Blick auf Veranstaltungen auf öffentlichem Grund einerseits und auf Privatgrund andererseits. So sind Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund nach § 29 StVO regelmäßig erlaubnispflichtig und müssen mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens acht Wochen beantragt werden.

Anders verhält es sich bei Veranstaltungen auf Privatgrund: Wie in Art. 19 Abs. 1 S. 1 LStVG geregelt ist, sind solche grundsätzlich spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde anzuzeigen, sofern es sich nicht um privilegierte und damit nicht anzeigepflichtige Veranstaltungen iSv. Art. 19 Abs. 2 LStVG handelt.

Schon die gesetzlich geregelte kurze Anzeigefrist bei Veranstaltungen auf Privatgrund spricht in rechtlicher Hinsicht dagegen, ein entsprechendes allgemeines Anhörungsrecht des Bezirksausschusses zu regeln. Wenngleich Großveranstaltungen, wie zum Beispiel Konzerte, in der Regel deutlich früher angezeigt werden, wäre ein solches allgemeines Anhörungsrecht bei - dennoch rechtlich möglichen - kurzfristigen Veranstaltungsanzeigen regelmäßig nicht vollziehbar. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass wir als Sicherheits- bzw. Genehmigungsbehörde im Verfahren nur Anordnungen bzw. Nebenstimmungen erlassen können, sofern konkrete Gefahren für die in Art. 19 Abs. 4 LStVG genannten Rechtsgüter (regelmäßig Leben und Gesundheit) bestehen. Gleichzeitig kann die formelle Anhörung erfahrungsgemäß gerade bei größeren Veranstaltungen erst zu einem späten Zeitpunkt im Genehmigungsverfahren stattfinden, zu welchem die Veranstaltungsplanungen bereits kurz vor dem Abschluss stehen.

Die vom BA 15 beabsichtigte Beteiligung müsste zu einem weit früheren Zeitpunkt erfolgen, um z.B. im Hinblick auf die Termindichte eines Veranstaltungsjahres auf dem Messegelände überhaupt inhaltlich Berücksichtigung finden zu können.“

Fazit

Das Anliegen des Bezirksausschusses, die Interessen der Bürger*innen vor dem Hintergrund von Beeinträchtigungen im Stadtbezirk durch größere Veranstaltungen zu vertreten, ist sehr gut nachvollziehbar. Um die Einbindung der Bezirksausschüsse diesbezüglich so gut wie möglich sicherzustellen, bestehen umfassende Anhörungsrechte zu Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken, insbesondere auf gemeindlichen Plätzen, öffentlichem Verkehrsgrund und in Grünanlagen. Eine Vielzahl von Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken wird mit den bestehenden Regelungen demnach erfaßt. Damit besteht bei sehr vielen Veranstaltungen die Möglichkeit für die Bezirksausschüsse, die Belange der Stadtbezirkbewohner*innen vorab einzubringen.

Was Veranstaltungen auf Privatgrund betrifft, so wurde vom Kreisverwaltungsreferat dargestellt, dass ein allgemeines Anhörungsrecht aufgrund der geltenden Rechtslage zur

Anzeigefrist regelmäßig nicht vollziehbar wäre. Veranstaltungen auf Privatgrund müssen grundsätzlich spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde angezeigt werden, sofern es sich nicht um privilegierte und damit nicht anzeigepflichtige Veranstaltungen handelt. In Fällen der Anhörung wiederum wird den Bezirksausschüssen grundsätzlich eine Frist von sechs Wochen zur Stellungnahme eingeräumt (§ 13 Abs. 1 BA-Satzung). Die Diskrepanz zwischen der gesetzlich vorgegebenen kurzen Anzeigefrist für Veranstaltungen auf Privatgrund von einer Woche vor der Veranstaltung und der satzungsgemäßen Regelung zum Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse von sechs Wochen führt dazu, dass ein Anhörungsrecht zu größeren Veranstaltungen auf Privatgrund regelmäßig nicht vollziehbar wäre.

Den im Antrag genannten Auswirkungen von Veranstaltungen in den Bereichen Verkehr und/oder Schallimmissionen wird generell anhand der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Bevölkerung Rechnung getragen. So wird beispielsweise vom KVR in Abstimmung mit der Branddirektion und der Polizei bei größeren Veranstaltungen immer geprüft, ob ein Sicherheitskonzept notwendig ist. Bestandteil des Sicherheitskonzepts ist immer auch ein Verkehrskonzept. Die im Antrag angesprochenen Beeinträchtigungen der örtlichen Infrastruktur werden demnach in jedem dieser Fälle betrachtet. Über ein notwendiges Sicherheitskonzept muss vom Veranstalter mit den zuständigen Behörden Einvernehmen hergestellt werden. Bezüglich der im Antrag angesprochenen erhöhten Schallimmissionen gelten zum Schutz der Bevölkerung bei allen Veranstaltungen die gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz.

Vor dem Hintergrund der bestehenden satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Regelungen wird in der Gesamtbetrachtung daher vorgeschlagen, die BA-Satzung in der jetzigen Form zu belassen.

Da bei Fragen der BA-Satzung ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme zu Antrag des Bezirksausschusses 15 vom 21.09.2023. Um eine zeitnahe Behandlung des Antrags noch in der nächsten BA-Satzungskommission am 13.11.2023 zu ermöglichen, bitten wir um die Behandlung der Anhörung in der Oktober-Sitzung des Bezirksausschusses. Wir bitten um Verständnis, dass im Interesse einer möglichst schnellen Behandlung des BA-Antrags die satzungsgemäße Anhörungsfrist von sechs Wochen ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

D-II-BA



Fraktion im Bezirksausschuss 15
Trudering-Riem

Stephen Sikder
(Sprecher)
Hermann Diehl
Frank Eßmann
Tim Henningsen
Dr. Georg Kronawitter

Martin Lohr
Dr. Magdalena Miehle
Christopher Parry
Sebastian Schall
Michael Weinzierl
Stefan Ziegler

Antrag des BA15 Trudering-Riem

21.09.2023

Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund

Der BA15 Trudering-Riem fordert für die Bezirksausschüsse ein Anhörungsrecht auch für Veranstaltungen auf Privatgrund oder städtischen Grundstücken sowie Grundstücken städtischer Gesellschaften, die Auswirkungen auf Teile oder den gesamten Stadtbezirk und dessen Infrastruktur haben oder wenn mit erheblichen Schallimmissionen zu rechnen ist.

Begründung:

Den Bezirksausschüssen stehen vergleichsweise weitgehende Anhörungsrechte für Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen zu, bei Veranstaltungen auf privaten oder städtischen Flächen, die umfangreiche Auswirkungen auf den Stadtbezirk und ihre Infrastruktur haben, werden die BAs jedoch an die Veranstalter verwiesen, die auf freiwilliger Basis Kontakt zu den BAs aufnehmen sollen.

Es sollte jedoch selbstverständlich sein, dass die Bezirksausschüsse zumindest angehört werden, wenn Straßen gesperrt oder ganze Wohngebiete abgeriegelt werden sollen.

Nur weil die Veranstaltung selbst auf privatem oder städtischem Grund stattfindet, sind die Bezirksausschüsse, als Vertreter der Anwohner, zumindest zu hören, wenn es um Eingriffe in die Bewegungsfreiheit oder die Nachtruhe der örtlichen Bevölkerung geht.

Initiative: Stefan Ziegler

Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes
Altstadt-Lehel



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Marienplatz 8, 80331 München

per E-Mail

Direktorium
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten

d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzende:

E-Mail:

www.muenchen.de/ba1

Geschäftsstelle:

Marienplatz 8, 80331 München

Telefon: 089/233- 21311

Telefax: 089/233- 989-21370

E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, den 31.10.2023

Anhörung zum BA-Antrag Nr. 20-26 / B05899 des BA 15, "Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund"

Unser Zeichen: 2023.10 A 2.1

Stellungnahme des BA 1 Altstadt-Lehel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel befasste sich in seiner Sitzung am 26.10.2023 mit dem oben genannten BA-Antrag und gibt mehrheitlich folgende Stellungnahme ab:

Wir lehnen den Vorschlag der Verwaltung ab, unter der Maßgabe, dass das Anhörungsrecht nur in sehr engen Grenzen und für Veranstaltungen mit erwartbaren großen Auswirkungen auf die Öffentlichkeit, ausgeübt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende des BA 1 Altstadt-Lehel

Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirks
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt



4/12
Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Marienplatz 8, 80331 München

An das
Direktorium
D-II-BA

per E-Mail:
D2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzender

E-Mail:

Geschäftsstelle:
Marienplatz 8, 80331 München
Telefon: 089 233 - 21322
ba2@muenchen.de

München, den 27.10.2023

**Anhörung zum BA-Antrag Nr. 20-26 / B05899 des BA 15, "Anhörungsrecht für die BAs
auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund"**

Unser Zeichen: 23.10 E 1.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt befasste sich in seiner Sitzung am 17.10.2023 mit o.g. Anliegen und stimmt mehrheitlich der Antwort der Verwaltung, mit dem Wunsch ein Unterrichtsrecht zu bekommen, zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes

**Maxvorstadt**Landeshauptstadt
MünchenLandeshauptstadt München, Direktorium
Marienplatz 8, 80331 MünchenAn das
Direktorium
D-II-BA
z.Hd.

d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzende**Geschäftsstelle:**
Marienplatz 8, 80331 München
Telefon: 089 - 23321333
Telefax: 089 - 23321370
E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, 27.10.2023

Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund
TOP F 3/ 10 2023

Sehr geehrter ,

der Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt hat sich in seiner letzten Sitzung am 10.10.2023 mit dem Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund befasst und folgte einstimmig dem Votum des KVR das vorschlägt den BA-Antrag des BA 15 abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Bezirksausschuss des 4. Stadtbezirkes
Schwabing West



Landeshauptstadt
München

Vorsitzende:

Landeshauptstadt München, Direktorium, Marienpl. 8., 80331 München

An das
Direktorium
D-II-BA

BA-Geschäftsstelle Mitte:
Marienplatz 8, 80331 München
Telefon: 233-21334
E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

D2ba.dir@muenchen.de

26.10.2023

Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund

BA-Antrag Nr. 20-26 / B05899 des BA 15 Trudering-Riem vom 21.09.2023

Unser Zeichen: G 4 10/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 4 Schwabing West hat sich in seiner Sitzung am 25.10.2023 mit Ihrem Anhörungsschreiben vom 10.10.2023 befasst und dem von Ihnen vorgeschlagenen Vorgehen (Beibehaltung der bisherigen Regelung) einstimmig zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

E-Mail:

Landeshauptstadt München, Direktorium
D-HA II / BA Geschäftsstelle Ost

**Direktorium
D-II-BA**

per eMail

Geschäftsstelle Ost:

Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: (089) 233 - 61484
Telefax: (089) 233 – 989 61484
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 20.10.2023

Ihr Schreiben
10.10.2023

Ihr Zeichen
0262.4-16-0013

Unser Zeichen
A 6.1.2 / 10/23

Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund
Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 5 hat zu o.g. Anhörung in seiner Sitzung am 18.10.2023 folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:

Der BA 5 kann das Anliegen des BA 15 nachvollziehen, kann aber auch der Argumentation des KVR folgen.

Der BA 15 ist durch die Messe München sicherlich in besonderer Weise von der Thematik betroffen, daher appelliert der BA 5 an die Messe München bzgl. Veranstaltungs- und Jahresplanung auf den BA 15 zuzugehen und gemeinsam ein Vorgehen zu finden, welches der Intention des Antrags entspricht.

Es ist davon auszugehen, dass die Messe München eine große Vorlaufzeit bei Veranstaltungen hat, so dass es möglich sein sollte, sich frühzeitig ins Benehmen zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

1. stellvertr. Vorsitzende im BA 5
Au-Haidhausen

Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes

Sendling

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

An das
Direktorium
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten
D-II-BA

d2ba.dir@muenchen.de



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender:

Geschäftsstelle:

Meindlstr. 14, 81373 München

Telefon: 233 33881

Telefax: 233 33885

E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 06.11.2023

Bezirksausschuss 06 – Sendling

Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund

Beschlussfassung zum Anhörungsverfahren

BA-Sitzung vom 06.11.2023

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

der BA6 hat sich in seiner Sitzung am 06.11.2023 mit der genannten Satzungsänderung befasst und nimmt diese zur Kenntnis.

Die Beschlussfassung zur Kenntnisnahme erfolgte einstimmig.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Sendlinger Bezirksausschusses



Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

**An das
Direktorium**

Vorsitzender

Privat:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Geschäftsstelle:

Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: 233 - 33882
Telefax: 233 - 33885
E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 25.10.2023

Anhörung:

Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 7 Sendling Westpark hat sich in seiner Sitzung am 24.10.23 mit der o.g. Anhörung befasst und gibt folgende Stellungnahme ab.

Der BA stimmt dem Verwaltungsvorschlag einstimmig zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Bezirksausschusses 7

Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirks
Schwanthalerhöhe



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

**An das
Direktorium II / BA**

Vorsitzende:

Telefon:
E-Mail: ba8@muenchen.de

Geschäftsstelle:

Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: 233 33880
Telefax: 233 33885

München, 25.10.2023

**BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 05899 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 21.09.2023;
"Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 8 hat die o.g. Änderung der BA-Satzung in seiner Sitzung vom 10.10.2023, in die Vorstandssitzung vertagt und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:
Das Anliegen des Bezirksausschusses 15 wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des BA 8 besteht bezüglich eines Anhörungsrechts des BA bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund kein Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen - Nymphenburg



Landeshauptstadt
 München

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
[Hanauer Str. 1, 80992 München](#)

Landeshauptstadt München
Direktorium
D-II-BA
d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzende

Privat:

Telefon:
 E-Mail:

Geschäftsstelle:
 Hanauer Straße 1
 80992 München
 Telefon: 233-28022
 Telefax:
 E-Mail: BA9@muenchen.de

Sitzung des Bezirksausschusses 9 Neuhausen-Nymphenburg vom 18.10.2023

Unser Zeichen: 9.3.3 / 10/23

München, 19.10.2023

Änderung der BA-Satzung: Anhörungsrecht für die BA's auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund – Schreiben des Direktoriums nebst Anlage vom 10.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 9 Neuhausen-Nymphenburg hat sich in seiner vergangenen Sitzung vom 17.10.2023 mit Ihrem Anschreiben vom 10.10.2023 nebst Anlage befasst und hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Bezirksausschuss 9 stimmt zu, dass eine formale Regelung zur Realisierung des Anhörungsrechts der Bezirksausschüsse bei Veranstaltungen auf Privatgrund schwierig und aufwendig wäre.

Insoweit wird Ihrem Vorschlag, die Regelung der BA-Satzung in der aktuellen Form beizubehalten, zugestimmt.

Es soll allerdings die klare Bitte an alle städtischen Töchter gerichtet werden, die Bezirksausschüsse gerade bei größeren Veranstaltungen frühzeitig einzubinden und bei Vorliegen dahingehender Informationen über Veranstaltungen umgehend Kontakt mit den Bezirksausschüssen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes
Moosach



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1, 80992 München

Direktorium
D-II-BA

d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzender

Privat:

Telefon:

Geschäftsstelle:

Hanauer Str. 1

80992 München

Telefon: 233-28067

Telefax:

E-Mail: bag-nord.dir@muenchen.de

Ansprechpartnerin:

Unser Zeichen: 6.2/ 23.10.2023	Ihr Zeichen: 0262.4-16-0013	Datum: 24.10.2023
--------------------------------	-----------------------------	-------------------

Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05899 des Bezirksausschusses
Des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 21.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 10 hat sich in seiner Sitzung am 23.10.2023 mit Ihrer Zuleitung vom 10.10.2023 befasst und hat den Ausführungen in der Vorlage (Belassung der BA-Satzung in der jetzigen Form) einstimmig zugestimmt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender BA 10

Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes
Milbertshofen – Am Hart



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle Nord, Hanauer Str. 1, 80992 München

**An das
Direktorium
D-II-BA**
per E-Mail an d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzender

Privat:

Telefon:

Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 089 / 233-28463
BA11@muenchen.de
München, 26.10.2023

Anhörung zu Anhörungsrecht BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 11 Milbertshofen - Am Hart hat sich in seiner Sitzung am 25.10.2023 mit den geforderten Änderungen der BA-Satzung hinsichtlich des Anhörungsrechtes für BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund befasst und hat hier den Ausführungen des Direktoriums einstimmig zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender



Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Marienplatz 8, 80331 München

Vorsitzender

Direktorium
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten

Privat:

D-II-BA

Geschäftsstelle:

Marienplatz 8, 80331 München

Telefon: +49 89/233-21255

Telefax: +49 89/233-21370

E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, den 27.10.2023

Anhörung zum BA-Antrag Nr. 20-26 / B 05899 des BA 15, "Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund"

Unser Zeichen: E.3.4- 10/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann hat sich in seiner Sitzung am 24.10.2023 mit der oben genannten Anhörung befasst.

Der Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann lehnt die Verwaltungsvorlage einstimmig ab.

Im Gebiet des Stadtbezirks 12, Bezirksteil Schwabing gibt es private Konzert- und Eventlocations (Zenith, Motorworld, Kesselhaus, Kohlebunker) wie auch städtische Messehallen (M,O,C). Sonderveranstaltungen auf diesen Flächen, die aufgrund ihrer Anzahl der Besucher oder aufgrund der Länge der Veranstaltung eine über die vorhandenen Genehmigungen hinausgehende zusätzliche Anzeigenpflicht bei der LH München erfordern, stören regelmäßig den normalen Ablauf des PKW Verkehrs im Stadtviertel, sie überlasten die U-Bahnen und vor allem die erzeugen Lärm, der die Wohnbevölkerung massiv beeinträchtigt.

Es sind zwingend Voraussetzungen zu schaffen, dass der Bezirksausschuss hier eingebunden wird. Das vom KVR aufgeführte Argument der engen zeitlichen Vorgaben zwischen Anzeige der Veranstaltung nach Art. 19. Abs. 1 S.1 LStVG, die eine Einbindung des Bezirksausschuss unmöglich mache, trägt nicht. Der Bezirksausschuss ist durch seinen Vorsitzenden regelmäßig jederzeit zu erreichen, kann die dem KVR fehlende örtliche Gegebenheit in die Beratung einbringen und eine Eilentscheidung in wenigen Stunden treffen.

Es ist sehr bedauerlich, dass das KVR in letzter Zeit die Rechte der Bezirksausschüsse mehr und mehr unbeachtet lässt, siehe die fehlende Einbindung des BA 4 bei der Genehmigung des Protestcamp gegen die IAA im Luitpoldpark und sich auch in dieser vorliegenden Stellungnahme abwehrend äußert. Dies sind sehr bedenkliche Tendenzen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 12
- Schwabing-Freimann -

**BEZIRKSAUSSCHUSS DES 13. STADTBEZIRKES
DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
BOGENHAUSEN**



Vorsitzender:

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Direktorium

D-II-BA

Geschäftsstelle:

Friedenstr. 40, 81660 München
Telefon: 233-61483
Telefax: 233-61485
E-Mail: BA13@muenchen.de

München, 18.10.2023

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

TOP 2.4.14 / 17.10.2023

**Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05899 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem
vom 21.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen hat sich in seiner Sitzung am 17.10.2023 mit der o.g. Anhörung befasst und folgende Stellungnahme **einstimmig beschlossen**:

Der Bezirksausschuss stimmt der Vorlage des Referats zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender des BA 13 Bogenhausen

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes
Berg am Laim



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Direktorium

D-II-BA

Privat:

Mail:

Geschäftsstelle:

Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: 233 – 6 14 86
Telefax: 233 – 6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

München, 26.10.2023

Ihr Schreiben vom:
10.10.2023

Ihr Zeichen:
0262.4-16-0013

Unser Zeichen:
3.5.1/10-2023

**Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 05899**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 14 Berg am Laim hat sich in seiner Sitzung am 24.10.2023 mit dem Anliegen befasst und nimmt es zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender im Bezirksausschuss 14
Berg am Laim

Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
D-IIA II / BA Geschäftsstelle Ost

Privat:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Direktorium

D-II-BA

Geschäftsstelle Ost:
Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: (089) 233 - 61490
Telefax: (089) 233 – 989 61490
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 20.10.2023

Ihr Schreiben vom
10.10.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
7.1.2 – 10/23

**Anhörung zum BA-Antrag Nr. 20-26 / B05899 des BA 15
"Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem (BA 15) hat sich in seiner Sitzung am 19.10.2023 mit o.g. Angelegenheit befasst und lehnt die Ausführungen des Direktoriums ab. Wir bitten um Stellungnahme zu Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG, welcher Veranstaltungen mit mehr als eintausend Besuchern thematisiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender



Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
 Friedenstraße 40, 81660 München

I.

**Direktorium
 Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten
 D-II-BA**

**per E-Mail an:
 d2ba.dir@muenchen.de**

Privat:
 E-Mail:
 Telefon:

Geschäftsstelle:
 Friedenstraße 40, 81660 München
 Telefon: (089) 233-614 -87 / -81
 Telefax: (089) 233-61485
 E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 30.10.2023

Ihr Schreiben vom
 10.10.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
 4.6.3.1 / 09.11.2023

**Anhörung zum BA-Antrag Nr. 20-26 / B05899 des BA 15, Anhörungsrecht für die BAs
 auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gebe nach Vorberatung im zuständigen Unterausschuss für Kommunales und öffentlicher Raum, Ökonomie, Partizipation und Satzungsfragen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der BA-Satzung folgende Stellungnahme vorab ab:

„Im Fazit der Stellungnahme des Direktoriums vom 10.10.2023 zum Antrag des BA 15 Truder-
 ring-Trudering vom 21.09.2023 wird ausgeführt, dass

- das Anliegen, die Interessen der Bürgerschaft vor dem Hintergrund von Beeinträchtigungen im Stadtbezirk durch größere Veranstaltungen zu vertreten, sehr gut nachvollziehbar ist,
- bereits umfassende Anhörungsrechte zu Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken bestehen und dabei die Bezirksausschüsse die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtbezirk vorab einbringen können.
- Bei Veranstaltungen auf Privatgrund diese grundsätzlich spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde angezeigt werden müssen und damit ein Anhörungsrecht der BAs mit einer Frist von 6 Wochen regelmäßig nicht vollziehbar sei.

Seitens des BA 16 wird das Anliegen für ein Anhörungsrecht bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund unterstützt, sofern diese einer Erlaubnispflicht des KVR bedürfen.

Das Argument, ein Anhörungsrecht sei wegen der kurzen Anzeigefrist von nur einer Woche vor der Veranstaltung nicht vollziehbar, mag bei kleinen Veranstaltungen zutreffend sein. Größere Veranstaltungen benötigen jedoch eine lange Vorlaufzeit für die Planung und organisatorischen Vorbereitungen (z. B. Vorverkauf). Auch die Abstimmung des Sicherheitskonzepts mit dem KVR nimmt sicher geraume Zeit in Anspruch. Unseres Erachtens müsste ob dieser Vorlaufzeiten doch eine Regelung zur Beteiligung der Bezirksausschüsse bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund möglich sein. Bei Gesellschaften mit städtischer Beteiligung (z. B. bei der Messe München GmbH mit einem Geschäftsanteil der LH München von 49,9 %) obliegt dem Referat für Arbeit und Wirtschaft das sog. Beteiligungsmanagement. In diesem Rahmen könnte überlegt werden, das Referat für Arbeit und Wirtschaft zu verpflichten, über größere Veranstaltungen auf Grundstücken der Beteiligungsgesellschaften recht-

zeitig zu informieren und so eine zeitgerechte Beteiligung der Bezirksausschüsse zu ermöglichen. Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass nur eine Regelung zur Beteiligung der Bezirksausschüsse auch bei Veranstaltungen auf Privatgrund den stark gewachsenen Informations- und Beteiligungserwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht wird.“

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 16
– Ramersdorf-Perlach –

II. Ablage

Bezirkssausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing - Fasangarten



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Vorsitzende

D-HA II-BA 2
per E-Mail an:
d2ba.dir@muenchen.de

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40, 81660 München
Telefon: 233 – 6 14 82
Telefax: 233 – 6 14 85
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 03.11.2023

Ihr Schreiben vom
10.10.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
7.2.1 / 11 - 23

Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund

BA-Antrag Nr. 20-26 / B5899 des BA 15 Trudering-Riem vom 21.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 20 der BA-Satzung teile ich mit, dass der BA 17 Verständnis für die Probleme von BAs mit großen privaten Veranstaltungsflächen wie Messegelände, Olympiagelände etc. hat und die Schwierigkeiten nachvollziehen kann.

Dem Antrag des BA 15 stimme ich daher zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzende des
BA 17 Obergiesing-Fasangarten

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching



Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstraße 14, 81337 München

Privat:
E-Mail:

An das

Direktorium (D-II-BA)
Marienplatz 8
80331 München

per Email an: d2ba.dir@muenchen.de

Geschäftsstelle:
Meindlstraße 14, 81337 München
Telefon: 233 – 33889
Telefax: 233 – 33885
E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 26.10.2023

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 05899 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 21.09.2023: „Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund“

Stellungnahme des BA 18 Untergiesing-Harlaching

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching hat sich in seiner Sitzung am 17.10.2023 mit der o.g. Anhörung befasst und folgende Stellungnahme **einstimmig beschlossen**:

Das Gremium stimmt dem Vorschlag des Direktoriums zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 18
Untergiesing-Harlaching

Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes
**Thalkirchen - Obersendling - Forstenried -
 Fürstenried - Solln**



Landeshauptstadt
 München

Landeshauptstadt München, Direktorium
 BA-Geschäftsstelle Süd, Meindlstr. 14, 81373 München

Vorsitzender

Geschäftsstelle:

Meindlstr. 14, 81373 München
 Telefon: (089) 233-33883
 Telefax: (089) 233-989-33885
 E-Mail: ba19@muenchen.de
 Homepage: www.ba19.de

München, 23.10.2023

**Stellungnahme zum Vorschlag einer Satzungsänderung:
 Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund**

Da die Auswirkungen von Veranstaltungen auf die ortsansässige Bevölkerung unabhängig davon sind, ob eine Fläche städtisch oder privat ist, kann der BA 19 den Antrag des BA 15 sehr gut nachvollziehen. Schließlich richten sich Beschwerden häufig an den zuständigen Bezirksausschuss.

Die Anzeigefrist von nur einer Woche für Veranstaltungen auf Privatgrund ist eine nachvollziehbare Einwendung. Allerdings lassen sich dagegen zumindest zwei Punkte vorbringen:

- Wie in der Vorlage ausgeführt, werden Großveranstaltungen deutlich früher angezeigt und somit ist eine Befassung der BAs durchaus unter Einhaltung aller Fristen möglich und
- in vielen Fällen werden auch jetzt die Anhörungsfristen deutlich bis extrem verkürzt. Der BA 19 hat – wie andere BAs sicher auch – dafür ein geeignetes Verfahren entwickelt um eine Stellungnahme abzugeben.

Der BA 19 befürwortet deshalb auch ein Anhörungsrecht für Veranstaltungen auf Privatgrund, wenn sie starke Auswirkungen auf die Umgebung haben (z.B. Verkehr, Lärm). Bereits im Anschreiben ist formuliert, dass bei größeren Veranstaltungen längere Vorlaufzeiten üblich und notwendig sind und deshalb sollte eine Anhörung des Bezirksausschusses auch möglich sein.

Auf das Anhörungsrecht bei kleineren Veranstaltungen kann verzichtet werden. Wir sehen durchaus die Abgrenzungsproblematik zwischen großen und kleinen Veranstaltungen, aber diese sollten sich z.B. durch die Anzahl der Teilnehmenden, der verwendeten Fläche, öffentlicher Bewerbung und vor allem der Auswirkungen auf die Umgebung definieren lassen.

Damit der Aufwand für alle Beteiligten verringert wird, sollte es auch ermöglicht werden, mehrere gleichartige Veranstaltungen mit nur einem Antrag anzumelden.

BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

Direktorium
D-II-BA
per Mail an: d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzende

c/o BA-Geschäftsstelle West

Geschäftsstelle West:
Landsberger Str. 486, 81241 München
Telefon: 089 – 233 37352
Telefax: 089 – 233 989 37356
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 26.10.2023

Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05899 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 21.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der knappen Fristsetzung hat sich der Vorstand des Bezirksausschusses 20 Hadern in seiner heutigen Sitzung mit o.g. Anhörung befasst und im Rahmen einer Eilentscheidung einstimmig beschlossen, den Antrag des BA 15 zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzende des BA 20
- Hadern -

Bezirkssausschuss des 21. Stadtbezirkes



Pasing-Obermenzing



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Geschäftsstelle:

BA-Geschäftsstelle West
Rathaus Pasing
Landsberger Straße 486
81241 München
Telefon (089) 233 37354
Telefax (089) 233 37356
bag-west.dir@muenchen.de

Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle West, Landsberger Straße 486, 81241 München

Direktorium

D – II - BA

München, 30.10.23

Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren
Veranstaltungen auf Privatgrund

Antrag Nr. 20-26 / B 05899 des BA 15 vom 21.09.23

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Zuleitung vom 10.10.23.

Der Bezirkssausschuss 21 Pasing-Obermenzing hat sich mit den geplanten Änderungen befasst und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Der BA 21 kann nachvollziehen, dass ein Anhörungsrecht aufgrund der Diskrepanz zwischen der gesetzlich vorgegebenen Anzeigefrist von einer Woche und der satzungsgemäßen Regelungen für Bezirkssausschüsse Probleme bereitet.

Der BA 21 legt dennoch Wert darauf, in geeigneter Weise über Veranstaltungen auf Privatgrund zeitnah informiert zu werden. Der BA ist für die örtliche Bürgerschaft erster Ansprechpartner. So erhält der BA 21 – um ein Beispiel zu nennen – immer wieder Beschwerden über private Veranstaltungen auf dem sog. Gleisdreieck und hat daher großes Interesse daran, ob und wann hier Veranstaltungen angemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender des BA 21
- Pasing-Obermenzing -

Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes



Landeshauptstadt
München

Aubing-Lochhausen-Langwied

BA-Geschäftsstelle West
[Landsberger Str. 486, 81241 München](#)

Direktorium
HA II BA

Vorsitzender

Geschäftsstelle West:
Landsberger Str. 486, 81241 München

Telefon: 089 – 233 37230 o. 37353
Telefax: 089 – 233 989 37356
bag-west.dir@muenchen.de

München, 24.10.23

Anhörungsrecht für die Bas auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund hier: Anhörung des BA 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 22 Aubing-Lochhausen-Langwied hat sich in seiner Sitzung am 18.10.23 mit der o.g. Angelegenheit befasst und stimmt den Ausführungen des Direktoriums einstimmig zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender des BA 22

- Aubing-Lochhausen-Langwied -

**Vorsitzender:**

Landeshauptstadt München, Direktorium, BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

**Direktorium
HA II - BA****BA-Geschäftsstelle West:**

Landsberger Str. 486

81241 München

Telefon: (089) 233-37224

E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 12.10.2023

Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund

Hier: Stellungnahme BA 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 23 Allach-Untermenzing hat sich in seiner Sitzung am 10.10.2023 mit der o.g. Anhörung befasst und folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

Der Stellungnahme des KVR wird gefolgt. Der BA 23 möchte durch das KVR informiert werden, wenn große Veranstaltungen im Stadtbezirk stattfinden sollen.

Freundliche Grüße

Gez.

Vorsitzender des BA 23
Allach-Untermenzing

Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching - Hasenberg



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1, 80992 München

Privat:

Direktorium
D-II-BA
d2ba.dir@muenchen.de

Telefon:

Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 233 28562
ba24@muenchen.de
Ansprechpartner:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.10.2023

Unser Zeichen
BA 24 17.10.2023–TOP 5.3.5

Datum 18.10.2023

Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 05899 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 21.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 24 hat sich in seiner Sitzung am 17.10.2023 mit Ihrem Schreiben vom 10.10.2023
befasst und hat folgenden Beschluss gefasst:

Ihrem Vorschlag, die BA-Satzung nicht zu ändern, wurde einstimmig zugestimmt.

Für Rückfragen steht der BA 24 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender BA 24

Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes
LAIM



Landeshauptstadt
München

Direktorium, BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

Direktorium
D-II-BA

Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Landsberger Str. 486
81241 München
Telefon: 233-37415
Telefax: 233-989 37356

E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 19.10.2023

**Schreiben Direktorium vom 10.10.23:
Anhörungsrecht für die BAs auch bei größeren Veranstaltungen auf Privatgrund**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 25 Laim hat sich in seiner Sitzung am 12.10.2023 mit dem o.g. Schreiben befasst und einstimmig beschlossen, dem Vorschlag der Verwaltung zuzustimmen, die BA-Satzung in der jetzigen Form zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender des BA 25 - Laim